

C II Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer

¹Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1442) und nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegeschoolen ausgebildet werden. ²Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.

Geltungsbereich

§ 1 Ausbildungsvergütung

(a) ¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt

ab 1. April 2021	1.089,91 Euro
ab 1. April 2022	1.114,91 Euro

(b) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.

§ 2 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(a) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Schülers, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegehelfer gelten.

regelmäßige
Ausbildungs-
zeit

(b) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

Sonn-, Feiertags-,
Nachtarbeit

(c) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Überstunden